

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Geschäftsprüfungskommissionen  
CH-3003 Bern

[www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)

## Information und Kommunikation der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte

*Richtlinien vom 22. Mai 2006, Änderungen 27. Januar  
2012*

### **Vorbemerkungen:**

Die folgenden Richtlinien dienen der Erläuterung und Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen und sind im Rahmen dieser verbindlich (vgl. Anhang).

### **I. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle Informationstätigkeiten der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) und ihrer zugehörigen Organe (Subkommissionen, Arbeitsgruppen, Koordinationsgruppe und Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen; nachfolgend Subkommission) sowie ihres Sekretariates. Die Geschäftsprüfungsdelegation regelt ihre Informations- und Kommunikationstätigkeit selbst.

### **II. Zweck der Information der GPK**

Gestützt die gesetzlichen Grundlagen und ihre selbst auferlegten Handlungsgrundsätze informieren die GPK die Öffentlichkeit aktiv über ihre Tätigkeiten. Sie arbeiten dabei mit den Medien zusammen und tragen so dazu bei, dem Staatshandeln mehr Transparenz zu verschaffen.

### **III. Umfang und Zeitpunkt der Information der GPK**

#### **1. Aktive Information der GPK**

##### *1.1 Information über den Beginn einer Untersuchung*

Die GPK informieren die Öffentlichkeit in der Regel über den Beginn einer Untersuchung. Dabei legen sie Folgendes öffentlich dar:

- Gegenstand der Untersuchung (Thema und Kernfragen);
- Untersuchungsbeauftragte (zuständiges Untersuchungsorgan der GPK);
- Hinweise auf jegliche bereits von den GPK veröffentlichte Information zum nämlichen Themenkreis (z.B. in einem Jahresbericht).

Über erste Abklärungen, auf deren Basis erst über eine allfällige Untersuchung entschieden werden soll, informieren die GPK nur in Ausnahmefällen (vgl. Grundsätze bezüglich Zwischenorientierung).

##### *1.2 Information über die Ergebnisse einer Untersuchung*



Nachdem eine Untersuchung abgeschlossen ist, informieren die GPK vollständig, rasch und transparent über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

Die GPK begründen ihre Beurteilungen und Entscheide nuanciert und sorgen für eine empfängergerechte Information.

### 1.3 Zwischenorientierung

#### 1.3.1 Gründe einer Zwischenorientierung

In gewissen Fällen können die GPK es als sinnvoll erachten, die Öffentlichkeit aktiv über eine laufende Untersuchung zu informieren. Dies kann darin begründet sein, dass die GPK:

- zu einem laufenden Gesetzgebungsprozess betreffend ein Geschäft, das eng mit einer Untersuchung zusammenhängt, beitragen will;
- ihre Bereitschaft zeigen will, eine in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Angelegenheit zu klären;
- eine in der Öffentlichkeit aufkommende Besorgnis beschwichtigen oder Spekulationen ein Ende setzen will;
- Informationen vermeiden oder richtig stellen will, die in wesentlichen Punkten falsch sind oder die Öffentlichkeit irreführen;
- dazu beitragen will, die berechtigten Interessen betroffener Personen zu schützen,
- auf anderweitige Erfordernisse reagieren will.

#### 1.3.2 Inhalt der Zwischenorientierung

Eine Zwischenorientierung kann Folgendes beinhalten:

- Gegenstand der Untersuchung (Thema und Kernfragen);
- Untersuchungsbeauftragte (zuständiges Untersuchungsorgan der GPK);
- Untersuchungsverlauf (Vorgehensweise, Zeitplan);
- Hinweise auf jegliche bereits von den GPK veröffentlichte Information zum nämlichen Themenkreis (z.B. in einem Jahresbericht).

## 2. Information der GPK auf Anfrage hin

Auf Anfrage hin informieren die GPK während einer laufenden Untersuchung nur in Ausnahmefällen. Es sind dabei die Grundsätze der aktiven Information und der Gleichbehandlung der Medien zu beachten.

## 3. Schützenswerte Interessen

Vor einer Information wägen die GPK stets die Interessen ab, wobei auf der einen Seite das öffentliche Interesse an einer Information und auf der andern Seite allfällige schützenswerte öffentliche oder private Interessen stehen. Dazu gehören u.a. der Quellenschutz, der Staatsschutz, der Personendatenschutz, der Schutz persönlicher Interessen, der Schutz des Interesses der Verwaltung, eingeleitete Entscheidungsprozesse zu Ende zu führen, sowie das Risiko eines Missbrauchs von Untersuchungsergebnissen der GPK. Die GPK treffen nötigenfalls entsprechende Massnahmen (z.B. Anonymisierung, teilweise oder vollständige Nichtveröffentlichung).



#### **4. Stellungnahme der betroffenen Behörde**

Bevor die GPK die Öffentlichkeit über Mängel in der Geschäftsführung einer Behörde informiert, sorgt sie dafür, dass die betroffene Behörde Stellung nehmen kann.

### **IV. Amtsgeheimnis**

Gemäss Gesetz sind die Beratungen der GPK, die internen Unterlagen sowie die auf ihre Anfrage erstellten Unterlagen vertraulich. Die Mitglieder der GPK sind an die Geheimhaltung gebunden; insbesondere dürfen sie die Informationen, von denen sie Kenntnis haben, keinen weiteren Personen weitergeben. Davon ausgenommen sind Informationen und Unterlagen, deren Freigabe von der zuständigen Gesamtkommission beschlossen wurde.

Verstösse gegen die Vertraulichkeit der Arbeit der GPK („Indiskretionen“) stellen einen strafrechtlichen Tatbestand dar und sind somit gesetzeswidrig. Zudem erschweren solche die wirksame Ausübung der parlamentarischen Oberaufsicht und können der Glaubwürdigkeit der GPK schaden.

Die Kommissionen treffen Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit zu wahren. Insbesondere können kleinere Untersuchungsgremien eingesetzt und der Zugang zu Unterlagen eingeschränkt werden (vgl. Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über ihre Massnahmen zum Geheimnisschutz vom 27. Januar 2012).

Bei schwerwiegenden Indiskretionen behalten sich die Kommissionen weitere Massnahmen vor (z.B. Klage bei der Bundesanwaltschaft, Einleitung einer internen Untersuchung).

### **V. Zuständigkeiten**

#### **1. Information durch GPK**

Über jede Information der Öffentlichkeit beschliessen die GPK.

Die Präsidenten der GPK sind grundsätzlich für die Informationstätigkeit ihrer Kommissionen verantwortlich. Sie arbeiten mit den Präsidenten der Subkommissionen zusammen und werden vom Sekretariat unterstützt. Die Plenarkommissionen können auch einzelne Mitglieder mit der Information der Öffentlichkeit beauftragen.

Die in Art. 11a Parlamentsgesetz festgehaltenen Ausstandsregeln gelten auch in Bezug auf die Informationstätigkeit.

#### **2. Auskunftserteilung durch Mitglieder der GPK ohne besonderes Mandat**

Die Mitglieder der GPK können sich zu Angelegenheiten, welche in den Zuständigkeitsbereich der GPK fallen, persönlich äussern, solange die GPK oder eine ihrer Subkommissionen sich nicht formell damit befassen. Sie achten darauf, dass sie keine Aussagen machen, welche die GPK verpflichten oder deren Entscheiden oder Beurteilungen vorgeifen. Insbesondere sind keine Inspektionen anzukündigen, bevor diese durch die GPK nicht beschlossen wurden.

Sobald eine der beiden Kommissionen oder eine ihrer Subkommissionen sich formell mit einer Angelegenheit befassen, können die Mitglieder der GPK im Rahmen der Beschlüsse der Kommission (vgl. 1.1, 1.2 und 1.3.2) und der erfolgten Kommunikation durch die



Kommission Auskünfte geben. Die Mitglieder achten darauf, keine weiteren Informationen zu verbreiten und verweisen die Medienvertreter bei weitergehenden Informationsbegehren systematisch entweder auf den Präsidenten der zuständigen Kommission oder Subkommission oder subsidiär auch auf das Sekretariat.

Das Kommissionsgeheimnis ist dabei zu wahren.

## **VI. Informationsmittel**

Die Kommission wählt die ihr als geeignet erscheinenden Informationsmittel und Kommunikationswege.

Abgesehen von der Veröffentlichung von Berichten informieren die GPK in der Regel über *Medienmitteilungen*. Diese werden vom Sekretariat im Auftrag des Kommissionspräsidenten verfasst.

Besteht für ein Geschäft ein besonderes öffentliches Interesse, können die Kommissionen eine *Medienkonferenz* veranstalten. Diese werden vom Kommissionspräsidenten geleitet, dem in der Regel der Präsident der zuständigen Subkommission sowie ein Berichterstatter einer anderen Amtssprache zur Seite stehen.

Verschiedene Informationen über den Auftrag der GPK und deren Arbeiten (Berichte, Medienmitteilungen, Jahresplanung, Beschreibung von kürzlich durchgeführten Untersuchungen) finden sich auf der *Website* des Parlamentes. Das Sekretariat ist damit beauftragt, diese Informationen auf dem aktuellen Stand zu halten.

## **VII. Besondere Fragen**

### **1. Planung und Koordination**

Die Präsidenten der GPK und ihrer Subkommissionen planen deren Kommunikation. Sie sorgen insbesondere bei heiklen Angelegenheiten für eine Sprachregelung.

Wenn die GPK sich entscheiden, zu informieren, achten sie auf eine möglichst rasche Veröffentlichung (in der Regel soll am Tag der Entscheidung informiert werden). Dabei tragen sie so weit als möglich den Bedürfnissen der Medien Rechnung (z.B. Koordination mit den Informationen anderer Behörden; angemessene Vorbereitungszeit). Sie halten sich an die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Medienvertreter.

### **2. Bekanntgabe der Personenidentität**

Die GPK messen dem Persönlichkeitsschutz grosse Bedeutung bei. Sie vermeiden es, die Identität von Personen bekannt zu geben, wenn dies zum Dossierverständnis nicht unbedingt erforderlich ist. In solchen Fällen ziehen die GPK es vor, die Funktionen anstelle der Namen der betreffenden Personen anzugeben.

Die Identität kann u.a. in folgenden Fällen bekannt gegeben werden:

- wenn die betreffende Person ein wichtiges öffentliches Amt bekleidet und wegen Handlungen, die sie im Rahmen eben dieses Amtes begangen hat, in der Kritik steht;



- wenn ungerechtfertigte Kritik an einer bestimmten Person widerlegt werden soll, wenn bereits veröffentlichte Informationen richtig gestellt werden sollen oder wenn Gerüchten ein Ende gesetzt werden soll;
- wenn die betreffende Person ihre Identität selbst bekannt gibt oder mit einer Bekanntgabe einverstanden ist;
- wenn die Identität der betreffenden Personen bereits hinlänglich bekannt ist;
- wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse eine solche Bekanntgabe rechtfertigt.

### **3. Evaluationsberichte und Gutachten**

Die Evaluationsberichte der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) sowie Gutachten und Berichte von externen Experten werden in der Regel von den GPK veröffentlicht, sofern dieser Veröffentlichung keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.

Die Berichte und Gutachten werden zusammen mit den entsprechenden politischen Schlussfolgerungen der GPK veröffentlicht. Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn wichtige Gründe für eine vorzeitige Veröffentlichung sprechen.

Verzichten die GPK auf eine Veröffentlichung, ermächtigen sie in der Regel die Verfasser, ihre Berichte und Gutachten selbständig zu veröffentlichen.



## Anhang: Rechtsgrundlagen betreffend Information und Kommunikation

### I. Parlamentsgesetz

#### *Art. 5 ParlG Information*

<sup>1</sup> Die Räte und ihre Organe informieren rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### *Art. 8 ParlG Amtsgeheimnis*

Die Ratsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden, sofern sie auf Grund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis haben, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, insbesondere zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren, geheim zu halten oder vertraulich sind.

#### *Art. 11a Ausstand*

<sup>1</sup> Bei der Ausübung der Oberaufsicht nach Artikel 26 treten die Mitglieder von Kommissionen und Delegationen in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden.

<sup>2</sup> In streitigen Fällen entscheidet die betroffene Kommission oder Delegation nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig über den Ausstand.

#### *Art. 13 ParlG Disziplarmassnahmen*

<sup>2</sup> Verstösst ein Ratsmitglied in schwer wiegender Weise gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften oder verletzt es das Amtsgeheimnis, so kann das zuständige Ratsbüro:

- a. gegen das Ratsmitglied einen Verweis aussprechen; oder
- b. das Ratsmitglied bis zu sechs Monate aus seinen Kommissionen ausschliessen.

#### *Art. 47 ParlG Vertraulichkeit*

<sup>1</sup> Die Beratungen der Kommissionen sind vertraulich; insbesondere wird nicht bekannt gegeben, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben.

#### *Art. 48 ParlG Information der Öffentlichkeit*

Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

#### *Art. 150 Allgemeine Informationsrechte*

<sup>3</sup> Sie treffen geeignete Vorkehren für den Geheimnisschutz. Sie können insbesondere vorsehen, dass Informationen, die dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 8 unterstehen, nur einer Subkommission zukommen.



#### *Art. 153 ParlG Informationsrechte der Aufsichtskommissionen*

<sup>7</sup> {Sie [die Aufsichtskommissionen] treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz nach Artikel 150 Absatz 3. [...] Sie erlassen für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungen zum Geheimnisschutz. Darin beschränken sie insbesondere den Zugang zu Mitberichten.

#### *Art. 158 Empfehlung an die verantwortliche Behörde*

<sup>3</sup> Die Empfehlung und die Stellungnahme der verantwortlichen Behörde werden veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

## **II. Strafgesetzbuch**

#### *Art. 320 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses*

<sup>1</sup> Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

## **III. Geschäftsreglemente der Räte**

#### *Art. 20 GRN Information der Öffentlichkeit*

#### *Art. 15 GRS Information der Öffentlichkeit*

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident oder von der Kommission beauftragte Mitglieder unterrichten die Medien schriftlich oder mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Kommissionsberatungen.

<sup>2</sup> Informiert wird in der Regel über die wesentlichen Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis sowie über die hauptsächlichsten, in den Beratungen vertretenen Argumente.

<sup>3</sup> Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer greifen der Kommissionsmitteilung nicht vor.

<sup>4</sup> Vertraulich bleibt, wie die einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer Stellung genommen und abgestimmt haben, soweit diese nicht ihrem Rat einen Minderheitsantrag unterbreiten.

## **IV. Handlungsgrundsätze der GPK**

Die Geschäftsprüfungskommissionen [...]

- gewährleisten die Vertraulichkeit ihrer Arbeit bis zu ihrer offiziellen Publikation durch die jeweilige Geschäftsprüfungskommission. Ein besonderes Gewicht messen sie dem Schutz ihrer Informationsquellen bei;
- veröffentlichen rasch ihre Untersuchungsergebnisse und informieren jährlich die Eidgenössischen Räte und die Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten. Bei bedeutenden



Themen können die Geschäftsprüfungskommissionen auch über Zwischenergebnisse orientieren.

## **V. Parlamentsverwaltungsverordnung**

*Art. 10 ParIVV*

<sup>6</sup> Die Berichte der PVK werden veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen. Die Entscheidung liegt bei den Kommissionen, welche die Untersuchung veranlasst haben.

## **VI. Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über ihre Massnahmen zum Geheimnisschutz**

*[Vgl. die Weisungen]*